



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-9662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

97.111/406-SL III/93

Wien, am 29. April 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

4361/AB
1993-05-03
zu 4567/J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Partik-Pable hat am 2. April 1993 unter der Zahl 4567/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "unverständliche Behandlung zweier Beamten im Innenministerium" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen dieser Fall bekannt?
2. Mit welcher Begründung wurden die beiden straffällig gewordenen Beamten nicht vom Dienst suspendiert, sondern bloß in eine andere Abteilung versetzt?
3. Wird gegen die beiden Beamten ein Disziplinarverfahren eröffnet?
Wenn nein, warum nicht?
4. Ist dies die generelle Vorgangsweise des Innenministeriums bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten seitens der Beamten?
5. Wenn nein, welche Tatsachen liegen bei diesen beiden Beamten vor, die eine derartige Vorgangsweise rechtfertigen?

- 2 -

6. Wie ist die normale Vorgangsweise in einem derartigen Fall?
7. Wieviele ähnlich gelagerte Fälle sind Ihnen bekannt?
8. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß ein Polizist, der Kontakte zum CSSR-Geheimdienst unterhält, vom Dienst suspendiert wird, zwei Beamte in einem ähnlich gelagerten Fall jedoch lediglich versetzt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zur Anfrage festzuhalten, daß keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, sondern es sich um ein offenes Verfahren handelt. Es ist daher unzutreffend, davon zu sprechen, daß allfällige strafbare Handlungen gesetzt wurden bzw. strafbare Sachverhalte erwiesen sind.

Zur Frage 1

Ja.

Zur Frage 2

Eine Suspendierung wurde nicht verfügt, da durch die Zuweisung zur Dienstverrichtung in einer anderen Abteilung sichergestellt werden konnte, daß jede mögliche Gefährdung wesentlicher Interessen des Dienstes selbst dann vermieden werden kann, wenn sich die erhobenen Vorwürfe als zutreffend herausstellen.

Zur Frage 3

Ja.

- 3 -

Zur Frage 4

Die Vorgangsweise des Innenministeriums bei Bekanntwerden möglicher Unregelmäßigkeiten, an denen Beamte beteiligt sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 112 des Beamtendienstrechtsgesetzes, wobei über die Frage von Suspendierungen entsprechend den Voraussetzungen dieser gesetzlichen Regelung jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist.

Zur Frage 5 und 6

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4.

Zur Frage 7

Da jeder Fall aufgrund der jeweiligen besonderen Gegebenheiten zu beurteilen ist, können Vergleiche zu anderen Fällen nicht vorgenommen werden.

Zur Frage 8

Da es sich bei den in der Frage angesprochenen Sachverhalten um unterschiedliche Fälle handelt, kann auch eine unterschiedliche dienstrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Beurteilung in Frage kommen. Angesichts des Umstandes, daß es sich bei den offenbar angesprochenen konkreten Fällen um offene Verfahren handelt, kann eine abschließende Bewertung nicht vorgenommen werden.

Franz Br